



Josef-Schlicht-Grundschule
August-Schmieder-Straße 54
94377 Steinach



Telefon: 09428 / 7000 E-Mail: info@grundschule-steinach.de

Bekanntmachung über die Schulanmeldung für das Schuljahr 2022/23

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Schuleinschreibung für das Schuljahr 2022/23 findet gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GrSO im März 2022 statt. Zum schulinternen **Anmeldetermin am 16.03.2022** haben wir die Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder bereits per Post eingeladen und vorab einige wichtige Informationen und Dokumente zukommen lassen. Bitte nehmen Sie Ihren persönlichen Termin zur Schuleinschreibung unbedingt wahr und übermitteln Sie der Schule die erforderlichen Anmeldunterlagen fristgerecht.

Sollte Mitte März eine Schuleinschreibung in persönlicher Form aus Infektionsschutzgründen nicht möglich sein, gilt wie bereits in den vergangenen zwei Jahren, dass die Erziehungsberechtigten die Anmeldung rein schriftlich durchführen können.

- *Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr 2022/23 erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt werden, also spätestens am 30.09.2016 geboren sind, Anzumelden sind ferner auch alle Kinder,
 - Die im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.09.2015 geboren sind und als „Korridorkinder“ auf Antrag der Eltern 2021 nicht eingeschult wurden
 - die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.Die Pflicht der Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule im kommenden Schuljahr zurückstellen zu lassen.*
- *Ein Kind, das am 30.09. mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht der 1. Klasse teilnehmen kann. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.*
- *Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Kind, das in den Monaten Oktober, November, Dezember geboren wurde, eingeschult werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich am Unterricht der 1. Klasse erfolgreich teilnehmen wird.*
- *Bei Kindern, die nach dem 31.12. sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpyschologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.*
- *Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden. Zur Anmeldung sollten neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.*

Aufgrund der weiterhin angespannten Situation im Pandemiegeschehen haben wir uns dazu entschieden, dass eine persönliche Vorstellung Ihres Kindes am Tag der Schuleinschreibung nicht erforderlich ist. Ein Elternteil legt stattdessen die benötigten Unterlagen persönlich vor. Falls Sie vorab Fragen zur Einschulung Ihres Kindes haben, stehen wir Ihnen sehr gerne beratend zur Seite. Kontaktieren Sie uns ggf. telefonisch oder per E-Mail, um einen Termin mit einer erfahrenen Erstklasslehrerin zu vereinbaren.

Die Pflicht zur Teilnahme Ihres Kindes an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit (vgl. § 2 Abs. 3 GrSO) besteht. Wir führen das Verfahren zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung allerdings in reduzierter Form durch, d.h. zunächst nur mit den Kindern, die im sogenannten Einschulungskorridor geboren sind.

Alle anderen Kinder werden zu einem späteren Zeitpunkt bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 eingeladen.

In den Fällen, in denen die Durchführung des Verfahrens weder zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung noch in den darauffolgenden Monaten möglich ist, entfällt die Pflicht zur Teilnahme vom Grundsatz her.

*Die Eltern und Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, der Schule fristgerecht **am 16.03.2022 alle erforderlichen Anmeldeunterlagen zum persönlich genannten Termin zur Verfügung zu stellen.***

Die Schulanmeldung ist Pflicht.

Hinweis für im „Einschulungskorridor“ (01.07.2016 – 30.09.2016) geborene Kinder: Als Fristende für die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme des Einschulungskorridors gilt der 11.04.2022. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen. Es zählt das Datum des Poststempels.

Bitte treten Sie am 16.03.2022 erst nach Aufforderung ins Schulhaus ein und zeigen Sie einen **Nachweis im Sinne der 3-G-Regelung** vor.

Erwachsene tragen im Schulhaus eine FFP-2 Maske.
Falls Sie warten müssen, halten Sie sich bitte im Außenbereich auf.

Herzlichen Dank im Voraus und bleiben Sie gesund!

gez. Sebastian Mayer, Rektor